

lichen Freispruch der Beweis dafür erbracht sei, daß der der  
fristlosen Kündigung zugrunde liegende Tatverdacht und damit  
auch die Kündigung unbegründet sei.

Die Verklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt  
und dabei vorgebracht, daß sie die Kassation der freisprechen-  
den Strafurteile beim Generalstaatsanwalt der Deutschen De-  
mokratischen Republik beantragt habe.

Das Landesarbeitsgericht hat sich der Rechtsauffassung des  
VorgERICHTS angeschlossen und die Berufung als unbegründet  
zurückgewiesen.

Das inzwischen durchgeführte Kassationsverfahren hat zur  
Aufhebung des Urteils und zur Verurteilung des Klägers durch  
das Landgericht geführt.

Der Generalstaatsanwalt hat die Kassation der arbeitsgericht-  
lichen Urteile beantragt.

Dieser Antrag ist begründet.

#### Aus den Gründen:

Aus dem vorliegenden Sachverhalt geht hervor, daß  
durch gerichtliche Entscheidung die Richtigkeit der  
Gründe, die Anlaß der fristlosen Entlassung waren,  
festgestellt wurde. Zwar konnte das Arbeitsgericht  
zum Zeitpunkt seiner Urteilsfällung noch nicht voraus-  
sehen, daß dem vorliegenden Freispruch auf Grund  
einer Kassation später eine Verurteilung des Klägers  
folgen würde. Hierauf kommt es jedoch nicht an. Auch  
ein freisprechendes Urteil kann nicht rückwirkend die  
erfolgte Kündigung rechtsunwirksam machen.

Der seinerzeit gültige, hier in Betracht kommende  
Kollektivvertrag für die Unternehmungen der Metall-  
industrie und des metallverarbeitenden Handwerks in  
der SBZ vom 1. Juli 1947 weist hinsichtlich der Ent-  
lassung von Beschäftigten keine Bestimmungen auf.  
Für die Beurteilung des Rechtsstreits ist daher die  
allgemeine Regelung des § 626 BGB maßgebend. Da-  
nach kann von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündi-  
gungsfrist gekündigt werden, wenn ein „wichtiger“ Grund  
vorliegt. Ein wichtiger Grund ist nach Auffassung des  
Senats nicht erst dann gegeben, wenn durch eine Ver-  
urteilung der Beweis einer begangenen strafbaren  
Handlung erbracht wird, sondern auch unabhängig von  
einer Verurteilung dann, wenn ein Beschäftigter bei  
der Tat angetroffen wird, er die strafbare Handlung  
gesteht, oder sich der begründete Verdacht einer straf-  
baren Handlung aus der Tatsache ergibt, daß sich ein  
zuständiges staatliches Organ mit der Untersuchung  
der Angelegenheit befaßt. Zwar reicht nach den in der  
bisherigen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung herr-  
schenden Grundsätzen der bloße Verdacht einer straf-  
baren Handlung zur Rechtfertigung einer fristlosen  
Kündigung nicht aus. Haben aber die Untersuchungs-  
organe des Staates in irgendeiner Weise eingegriffen,  
kann nicht mehr von einem bloßen Verdacht gesprochen  
werden, vielmehr besteht in dem Augenblick bereits der  
dringende Verdacht, der die Rechtfertigung zur frist-  
losen Kündigung gibt. Diese Konsequenz ergibt sich  
aus der Autorität des Staates, die Ausdruck der Stärke  
und des Willens der Werktätigen ist, und die unter  
unseren politischen und ökonomischen Verhältnissen  
nicht in Widerspruch zu den Interessen der Werktätigen  
steht.

Die Gegner unserer Republik versuchen seit jeher  
mit den verschiedensten Mitteln unseren Aufbau zu  
stören. Hierzu gehört auch der Versuch, die Produktion  
unserer volkseigenen Betriebe zu hemmen. Sie be-  
dienen sich dabei nicht nur der Zerstörung von Pro-  
duktionsmitteln und der Desorganisierung der Arbeit,  
sondern auch des Diebstahls von Werkzeugen und Ma-  
terialien. Nur größte Wachsamkeit wird alle Versuche  
des Gegners vereiteln können. Deshalb ist es auch not-  
wendig, daß die geeigneten Sicherheitsmaßnahmen  
rechtzeitig getroffen werden. Es kann daher, auch auf  
den vorliegenden Fall angewendet, nicht erst abge-  
wartet werden, bis eine rechtskräftige Verurteilung er-  
folgt, sondern schon der hinreichend starke, dringende  
und ernstliche Verdacht, der Veranlassung zum Ein-  
greifen der Staatsorgane gegeben hat, muß solche  
Sicherheitsmaßnahmen, wie sie in einer fristlosen Kündi-  
gung zu sehen sind, auslösen. Wird der Beschäftigte  
von einem Untersuchungsorgan in Haft genommen,  
dessen Tätigkeit ebenso wie die jedes anderen Staats-  
organs der demokratischen Gesetzlichkeit entsprechen  
muß, so bedeutet das eine so erhebliche Stärkung des  
Verdachts, daß Schwere und Dringlichkeit nunmehr  
eine fristlose Entlassung rechtfertigen.

Anmerkung:

In der vorliegenden Entscheidung hat das Oberste  
Gericht ausgesprochen, daß ein Grund zur fristlosen

Entlassung bereits dann gegeben ist, wenn sich durch  
das Eingreifen eines staatlichen Untersuchungsorgans  
der starke, dringende Verdacht einer strafbaren Hand-  
lung ergibt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich  
diese Entscheidung auf § 626 BGB, der vor dem Erlaß  
der Verordnung über Kündigungsrecht vom 7. Juni  
1951 für fristlose Entlassung geltenden Bestimmung,  
bezieht, nach der eine fristlose Entlassung dann vor-  
genommen werden kann, wenn ein „wichtiger Grund“  
vorliegt.

Im § 9 der Verordnung über Kündigungsrecht sind  
die Entlassungsgründe im einzelnen aufgeführt, ohne  
daß die Generalklausel „ein wichtiger Grund“ ent-  
halten ist. Nach § 9d kann das Arbeitsvertragsverhält-  
nis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist dann be-  
endet werden, wenn der Beschäftigte eine strafbare  
Handlung begangen hat, wegen der seine Weiterbe-  
schäftigung im Betrieb nicht mehr zu vertreten ist.  
Die Frage, ob nach dieser Vorschrift der oben ange-  
führte Grundsatz Anwendung findet, ist offen ge-  
blieben, weil diese Entscheidung zu ihrer Erörterung  
keinen Anlaß bot.

Es ist aber allgemein festzuhalten, daß aus Gründen  
der Wachsamkeit und Sicherheit der Betrieb die Mög-  
lichkeit haben muß, einen Beschäftigten dann fristlos  
zu entlassen, wenn er in so dringendem Verdacht einer  
im Betrieb begangenen strafbaren Handlung steht, daß  
ein staatliches Untersuchungsorgan eingegriffen hat.  
Dem steht auch nicht der Wortlaut des § 9d der Ver-  
ordnung über Kündigungsrecht entgegen, da dieser nur  
von der Tatsache der strafbaren Handlung ausgeht und  
nicht von einer dieserhalb ergangenen Verurteilung.

Irmgard Eisermann,  
Oberrichter am Obersten Gericht

## Strafrecht

### § 223 Abs. 2 StPO.

Betrifft ein Rechtsmittel die Rüge unrichtiger Straf-  
zumessung, so müssen die zu einer abweichenden Ent-  
scheidung führenden Gründe ausführlich und überzeu-  
gend sein. Insbesondere muß das Urteil darlegen, worin  
die falsche Bewertung des Grades der Gesellschaftsge-  
fährlichkeit des Verbrechens durch das erstinstanzliche  
Urteil besteht, und muß auch die Anträge des Staats-  
anwalts erörtern.

OG, Plenarentscheidung vom 20. Mai 1953 — 1 Zst —  
PI — I 2/53,

Die Angeklagten R. und H. sind durch Urteil des Bezirks-  
gerichts D. vom 22. Oktober 1952 zu je acht Jahren Zuchthaus  
wegen Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung der Deutschen  
Demokratischen Republik in Verbindung mit KR D Nr. 38  
Abschn. II Art. III A III verurteilt worden.

Beide Angeklagten haben Verbindung mit dem sogenannten  
Untersuchungsausschuß freier Juristen in Westberlin  
aufgenommen und Informationen an diese Spionagestelle ge-  
liefert. Bei der Bemessung der Strafen hat das Bezirksgericht  
D. die von den Angeklagten im einzelnen begangenen ver-  
brecherischen Handlungen, die Gesamtheit ihres verbrecheri-  
schen Handelns, ihre Persönlichkeit, insbesondere auch ihre  
gesellschaftliche Entwicklung, berücksichtigt und die Bewertung  
des sich insgesamt daraus ergebenden Grades der Gefährlich-  
keit der Angeklagten zur Grundlage seiner Strafzumessung  
gemacht.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts haben die Angeklagten  
Berufung eingelegt und sowohl unrichtige Anwendung des Ge-  
setzes wie unrichtige Strafzumessung gerügt.

Der la Strafsenat des Obersten Gerichts ist in seinem Urteil  
vom 19. Dezember 1952 zu der Feststellung gekommen, daß die  
von beiden Angeklagten erhobene Rüge der unrichtigen Ge-  
setzesanwendung unbegründet ist. Er hat aber in beiden Fällen  
die Rüge unrichtiger Strafzumessung für begründet gehalten  
und auf die Berufung der Angeklagten das Urteil des Bezirks-  
gerichts insoweit aufgehoben, als sie zu je acht Jahren Zuch-  
thaus verurteilt worden sind, und im Wege der Selbstentschei-  
dung für beide Angeklagte die Zuchthausstrafe auf je drei  
Jahre herabgesetzt.

Zur Begründung führt der la Strafsenat des Obersten Ge-  
richts bezüglich des Angeklagten R. aus:

„Begründet ist jedoch die Rüge bezüglich der Höhe des  
Strafmaßes von acht Jahren Zuchthaus. Unter Berücksichti-  
gung aller sachlichen und persönlichen Umstände hält der  
Senat eine Zuchthausstrafe von drei Jahren für gerecht-  
fertigt.“

Bezüglich des Angeklagten H. heißt es:

„Eine Zuchthausstrafe von acht Jahren ist nicht gerecht-  
fertigt; wenn auch Verbrechen gegen Art. 6 der Verfassung  
und KR D Nr. 38 Abschn. II Art. III A IH für die Deutsche  
Demokratische Republik in hohem Maße gefährlich sind, so  
müssen doch bei dem weiten Strafrahmen, den insbesondere  
Art. 6 der Verfassung bietet, alle persönlichen und sach-  
lichen Umstände genau abgewogen werden, um zu einer  
gerechten Bestrafung zu kommen. Unter Berücksichtigung